

Satzung

für den „*Verein zur Förderung der
Kinder,- Jugend- und Kulturarbeit im Dietrich-Bonhoeffer-Haus e.V.*“

Vorwort:

Das Dietrich-Bonhoeffer-Haus ist ein wesentlicher Bestandteil der sozialen und kulturellen Infrastruktur für den Norden von Gelsenkirchen, mit regionaler Ausstrahlung. Die offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung (Träger ist die Ev. Lukas-Kirchengemeinde, Gelsenkirchen-Hassel) wird aber immer mehr gefährdet durch Kürzungen der Stadt Gelsenkirchen, des Landes NRW und des kirchlichen Trägers. Der Verein hat das Ziel die Kinder-, Jugend - und Kulturarbeit im Dietrich-Bonhoeffer-Haus zu erhalten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen **Bonni.M** „Verein zur Förderung der Kinder,-Jugend- und Kulturarbeit im Dietrich-Bonhoeffer-Haus“, nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“. Der Sitz ist in Gelsenkirchen, Eppmannsweg 32, 45896 Gelsenkirchen
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Betriebes des Jugendzentrums Dietrich-Bonhoeffer-Haus in Gelsenkirchen.
- (3) Zur Unterstützung des Vereinszweckes sammelt der Verein Spenden und führt weitere Maßnahmen zur Finanzierung und zur ideellen Unterstützung der Jugendhilfe durch.
- (4) Die Förderung der ideellen Jugendhilfe wird durch Förderung nachhaltiger Jugendarbeit verwirklicht, insbesondere durch Förderung der Projektarbeit in den Bereichen Kultur und Berufsfindung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren schriftliche Annahme durch den Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
- (2) Über die Höhe des Beitrags beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist spätestens mit Ablauf des Wirtschaftsjahres fällig.
Auf Antrag kann der Vorstand den Mitgliedbeitrag aus sozialen Gründen jeweils für ein Jahr ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Neben der Zahlung ihrer Beiträge unterstützen die Mitglieder den Verein bei der Verwirklichung seines Zweckes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod der natürlichen Person, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder sonst Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (4) Ein Mitglied kann auch durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Jahr im Rückstand ist.
- (5) Mit dem Ausschluss aus dem Verein erlöschen alle eventuellen Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand (§§ 7 bis 10) und die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 15).

§7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer, 4 Beisitzern sowie mindestens einem hauptamtlichen Mitarbeiter des Dietrich-Bonhoeffer-Hauses qua Amt. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder deren gesetzliche Vertreter gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstand.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein und führen die laufenden Geschäfte.

(3) Die Kassenführung erfolgt durch den Kassierer. Alljährlich hat dieser bis zum 31.3. dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Wirtschaftjahres vorzulegen. Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist die Kasse von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Mitglieder fassen Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Genehmigung des Jahresabschlusses
4. Die Entlastung des Vorstandes
5. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. die Änderung der Satzung
7. die Auflösung des Vereins
8. die ihr an anderen Stellen der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 10 ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Eine von einem Viertel der Mitglieder ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags an den Vorstand nach Maßgabe von § 10 (1) einberufen werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die selben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter.

(2) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder beschlossen werden.

(3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(4) Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Einrichtung der Jugendhilfe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Verwendung hat.

Die Einrichtung wird von der Auflösungsversammlung namentlich benannt.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 29. Juni 2005 in Kraft.